

Brief an den Direktor des Bundesamtes für Raumplanung vom 22. November 2007

Eingeschrieben
Herr
Prof. Pierre-Alain RUMLEY
Direktor BUNDESAMT für RAUMENTWICKLUNG
3003 BERN

Mies, den 22. November 2007

Sehr geehrter Herr Professor Rumley,

Bezug nehmend auf Ihre in der Sonntags-Zeitung vom 11. November veröffentlichte Reaktion auf unser an die Schweizer Behörden gerichtetes Ultimatum (siehe www.rivespubliques.ch, Rubrik PRESSE/MEDIA), danken wir für Ihre bestätigenden und ermutigenden Aussagen, ganz speziell für: «Ich erachte dieses Anliegen als berechtigt.» Victor Ruffy, Vize-Präsident unseres Vereins (alt Nationalrat und -Präsident, ehemaliger Präsident der Waadtländer Uferkommission) und ich, würden uns gerne mit Ihnen treffen um die folgenden Punkte zu besprechen.

Als Präambel möchten wir festhalten, dass RIVES PUBLIQUES getreu dem in der Bundesverfassung verbrieften Vereins-Recht gegründet wurde. Seine Ziele entsprechen – gemäss seinen Statuten – dem Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung. Die letzte uns bekannte Studie von «24 heures» vom 31. Oktober 2007 ergab 87% Befürwortende für freie See- und Flussufer. Ferner handeln wir im demokratischen Sinne, dass nämlich die Schweiz vom Volk regiert werden soll und nicht von einer wohlhabenden Minderheit. Gemäss Bundesverfassung soll das Wohlergehen der Bevölkerung an der Lebensqualität der «Schwächsten» gemessen werden. Wenn nun das seit über 100 Jahren um sein Recht und um seine schönsten Erholungsräume betrogene Fussvolk etwas energisch um schnellste Korrektur kämpft, sollte dies auf solidarisches Verständnis stossen.

Unser am 30. Oktober 2007 durch die Medien publiziertes Ultimatum war nötig!

Leider zitierte der Journalist des erwähnten Artikels in der Sonntags-Zeitung unsere Medienmitteilung vom 30. Oktober falsch: (Zitat:) «Am liebsten würde RIVES PUBLIQUES alle Privatbesitzer enteignen, die nicht Platz machen für das gemeine Fuss- und Wandervolk. Hier jedoch winkt Rumley ab: «Die Enteignung ist sicher das letzte aller möglichen Mittel.» (Zitat Ende)

Diesbezüglich möchten wir bei unserem Gespräch Klarheit herstellen:

a) Dass laut dem ZGB, des eidgenössischen GSchG und den kantonalen Grundbuch-Gesetzen, sowie der Rechtsprechung dazu, die Schweizer Gewässerufer auf einer Breite von mindestens 3 bis 5 m seit jeher zur Uferpartie gehören und damit öffentlicher Grund sind. Technisch und rechtlich wird die Uferbreite festgelegt zwischen Niederwasserstand und mittlerem, maximalen Hochwasserstand, mit einer Zugabe von mindestens 2 bis 3 Metern, begehbar für das Volk und befahrbar für den öffentlichen Uferunterhalt, sowie für Rettungsdienste und die Fischerei. In diesem Bereich liegt auch die Begehbarkeit des staatlichen Eigentums für die wandernde Bevölkerung. Somit können die Privatgrundstücke nur bis zu diesem öffentlichen Uferstreifen gehen. Bei verbauten Ufern dient dieser ehemalige natürliche Uferbereich als Grundlage für die Bemessung des begehbaren, dem Volk gehörenden Uferbereichs. Wir wünschen aus diesem Grund übrigens, dass zukünftig in allen amtlichen und juristischen Texten nur noch die korrekte Bezeichnung «**Uferweganstösser**» (begehbare Ufer) verwendet wird. Die Bezeichnungen «Seeanstösser», «Flussanstösser», «Gewässeranstösser», etc. sind irreführend.

b) Dass Gemäss der Rechtsprechung, z.B.: BGE 118 Ia 394 vom 18. November 1992 und Auszug aus einem Entscheid vom 15. März 2001 (IIe Cour civile, non publié, dans la cause République et canton de Genève contre époux X.) (siehe Beilage) ein Uferweg von einer Breite von 2 bis 3.5 m keine «Baulinien» erfordert. Man legt ja auch keine Baulinien fest für Fusswege von ähnlichen Breiten in unseren Bergen oder durch Wälder oder für alte Pilgerwege.

Zusammenfassend: Da das Uferland also kein Privateigentum sein kann, ist es seit je her frei betretbar. Man kann somit keinesfalls von «Enteignung» von Privateigentum sprechen, eher von «unzulässiger und somit nichtiger Besetzung öffentlichen Uferlandes» durch **Anstösser** an die Uferpartie, respektive an die mittlere häufige Hochwasserlinie, mit einer Zugabe von mindestens 2 bis 3 Metern, begehbar für das Volk und befahrbar für den öffentlichen Uferunterhalt, sowie für Rettungsdienste und die Fischerei.

c) Aus den vorgenannten Gründen waren und sind keine Weg-Servitute oder Richtpläne notwendig, um dem Volk seine Uferwege zu öffnen. Millionen von Steuergeldern wurden ausgegeben und viele Tricks angewandt, um das Volk von den Ufern fern zu halten. Alles was es zur Öffnung der seit über 100 Jahren rechtswidrig privatisierten Ufer braucht, ist die Entfernung der Hindernisse; entweder durch die Eigentümer oder durch die für das Gewässer zuständigen kantonalen Behörden.

d) RIVES PUBLIQUES fordert – im Namen der Bevölkerung sowie der Fischer – eine **sofortige** Öffnung eines begehbaren Uferstreifens, in der dem Volk gehörenden Uferzone. Im Fall von schweren Uferverbauungen ist die ursprüngliche Uferbeschaffenheit massgebend und – falls für den freien Durchgang notwendig – wieder in dieser Form herzustellen.

Um zeitraubende Planungsprozeduren und Verzögerungen auszuschliessen, soll in einer ersten Etappe ein «Trampelpfad» mit natürlichem «Belag», mit einer minimalen Breite von 2 bis 3.5 m (Typ festgestampfter Wald- oder Bergwanderweg) in direkter Wassernähe entstehen; frei von jeglichen Hindernissen, Schranken, Depots oder Installationen jeglicher Art, die den freien Durchgang stören oder hindern könnten.

e) Beim Vorliegen von Bauten auf dem öffentlichen Uferstreifen (siehe Punkt B) c) betreffend derer Beseitigung), oder vom Kanton korrekt beschilderten und ausgedehnten Naturschutzgebieten (Art. 669 und 696 CCS), wird die Bevölkerung diese vorderhand auf dem kürzesten Weg umgehen, bis die zuständigen Behörden in Erwartung der Entfernung dieser letztlich illegalen Bauten eine akzeptable provisorische Wegführung vorschlagen, mit oder ohne «Baulinie», jedoch in unmittelbarer Wassernähe; provisorisch bis zur Entfernung der Baute.

f) Falls die Behörden, aus Gründen der Raumplanung, einen breiteren öffentlichen Uferstreifen wünschen, darf dies die sofortige Öffnung der öffentlichen Ufer weder verspäten noch beeinträchtigen.

g) Die zuständigen kantonalen Behörden haben **ab sofort** verhütende Massnahmen zu treffen, damit die Anstösser an die Uferpartie keine neuen Abschränkungen, Depots oder Installationen jeglicher Art vornehmen, welche den freien Durchgang der Bevölkerung und später die zweite Etappe – die Verbreiterung auf mindestens 3 bis 5 m stören oder hindern könnten.

h) RIVES PUBLIQUES hält an der Frist von 2 Jahren fest. In Anwendung der gültigen Gesetze **verlangen wir, dass sämtliche Ufer – wie in unserem Ultimatum vom 30. Oktober postuliert – der Bevölkerung ab 1. November 2009 ohne jegliche Hindernisse frei zugänglich und ununterbrochen begehbar sind.** Ausnahmen sollen nur legal ausgewiesene Naturschutzzonen oder felsige Steilufer sein. Zur Unterstützung werden wir weiterhin alle medialen, rechtlichen und politischen Interventionen fortführen, um dieses Ziel zu erreichen. RIVES PUBLIQUES erwartet von den Behörden eine sofortige und konsequente Durchsetzung der bestehenden Gesetze.

i) RIVES PUBLIQUES wünscht, dass das AREL bis spätestens 31. Dezember 2007 einen klaren schriftlichen Aufruf an alle Kantone verschickt und diese per Verfügung auffordert, mit einer kurzen

Toleranzfrist, sämtliche Hindernisse, welche den freien Durchgang der Bevölkerung stören oder hindern, auf einer Uferbreite von mindestens 2 bis 3.5 m wegen Illegalität zu entfernen. Wenn kantonale Gesetze Privateigentum an den Ufern zugelassen haben, seien diese wegen Verstoss gegen das ZGB und die eidgenössische Konzessionsverordnung ohne Verzug als ungültig zu erklären, soweit nicht noch andauernde Konzessionen (rechtskonform befristet) noch eine Begründung der Rechtsbeständigkeit bis zum Konzessionsablauf haben. Im Fall von Konzessionsbedingungen, welche die Erstellung eines Uferweges vorsehen, sind diese sofort als öffentlich begehbarer Raum zu beanspruchen.

Da es sich um die strikte Ausführung des Art. 664 des eidgenössischen ZGB handelt und RIVES PUBLIQUES gemäss den nachstehenden Beispielen guten Grund hat, jegliches Vertrauen in gewisse Behörden verloren zu haben, fordern wir, dass der Bund die Öffnung sämtlicher Gewässerufer überwacht und uns regelmässig über den Fortschritt informiert.

j) Nach unserer «Bekanntmachung der Rechtslage» und deren Verbreitung durch die Medien, war zu erwarten, dass RIVES PUBLIQUES zunehmend Bitten und Vorschläge aus der Bevölkerung und von «ungeduldigen» Mitgliedern erhält, den Uferdurchgang in eigener Initiative zu «öffnen». Dies käme dem Entfernen von illegalen Hindernissen auf einem Trottoir gleich. Eine solche Aktion gab es vor 25 Jahren am Bodensee. Damals haben Studenten und Bewohner der Stadt Konstanz (leider) wild randalierend unzählige Privatgrundstücke entlang dem Konstanzer Seeufer besetzt. Es kam teils zu wüsten Szenen, Verhaftungen und Anklagen. Doch am Ende entschied das Landgericht Baden-Württemberg, dass das ganze Seeufer für die Allgemeinheit zugänglich zu machen sei!

Weitere Forderungen von RIVES PUBLIQUES

Natürlich freut uns das Zitat aus der Sonntags-Zeitung vom 11. November ganz speziell: „Rumley, der es als einstiger Kantons-Raumplaner geschafft hat, Teile des Neuenburgersees der Öffentlichkeit zurückzugeben, weiss, dass in den Kantonen ohne Druck nichts passieren wird. Deshalb wird in der nächsten, bereits für 2008 geplanten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) auch der Artikel zum öffentlichen Gewässerzugang zur Diskussion stehen. Rumley wird sich für eine Verschärfung einsetzen: «Das Ziel des freien Seezugangs liesse sich präziser und verbindlicher fassen. Ich bin der Meinung, dass man dies tun sollte.»

Unsere vierjährigen, mit grossem Engagement und hohen Kosten geführten Recherchen, die schönsten öffentlichen Erholungszonen betreffend, zeigen ein recht bestürzendes Bild unserer Demokratie und

unseres Rechtsstaates: «Verwässerung» der Gesetze, völlige Abwesenheit einer Kontroll- und Interventionskompetenz von Bund und Kantonen sowie willkürliche Ausschaltung von Bürgern und Vereinen bei Beschwerdeverfahren. Wir brauchen also nicht nur dringend eine Revision des RPG, sondern auch eine der Privatindustrie ähnliche Festlegung der fairen Spielregeln, Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeiten, inklusive Sanktionen bei deren Missachtungen.

Wir wünschen, dass die Korrektur folgender Probleme und entsprechende Vereinfachungen und Verbesserungen dringend vorgenommen werden:

A) Gesetze:

a) Art. 3 RPG, Abs. 2, lit.c: Der deutsche Text lautet unter dem Abschnitt Art. 3 Planungsgrundsätze Abs. 2 «Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen: c. See- und Flussufer und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden...» - Hier also ein mit «insbesondere» verstärkter «Grundsatz» lit.c !!! Obschon gerade Grundsätze einzuhalten und nicht zu umgehen sind, benützen Gesetzesverstösser häufig diesen «Grundsatz» als Gegenargument und Ausrede. Doch dieser «Grundsatz» steht nicht irgendwo, sondern in einem Gesetz, und dieses bezieht sich auf das ZGB, das die Uferzone schon lange öffentlich erklärt.

b) Richtpläne: Sie missachten grösstenteils den Art. 664 des ZGB, die Grundbuchgesetze, das GSchG, die VAV, etc. und werden unter dem Druck der Uferanstösser, der Gemeindebehörden oder dem Kanton, gesetzeswidrig hinter – statt vor – den Ufergrundstücken, entlang der Kantonsstrasse oder noch weiter weg geplant und angelegt. Oft werden einzelne Uferabschnitte von den Besitzern, den Gemeinden oder dem Kanton, zur Verhinderung eines Uferweges als Naturschutzgebiet deklariert – manchmal wird etwas Schilf gepflanzt – oder mit «Vorsicht zu betretende Naturschutzgebiete» werden von den Gemeinden – absolut übertrieben – als «unbegehrbar» deklariert. Oft wird die kantonale Naturschutzbehörde (ohne deren Wissen) als der schwarze Peter hingestellt.

Beispiel 1: Die Waadtländer Uferkommission, bzw. Naturschutzbehörde bestätigte gegenüber RIVES PUBLIQUES am 6. Juli 2007 (siehe Beilage), dass „a priori“ das unter Naturschutz gestellte Waldstück vor dem Grundstück Schumacher (welches mit einem Fussweg-Servitut belastet ist) mit der nötigen Sorgfalt angegangen, kein Hindernis sein sollte für einen Uferweg mit natürlichem Belag. Die Gemeinde behauptet das Gegenteil, wie sie auch der TSR gegenüber behauptete, dass die Parzelle Schumacher von keinem Fussgängerservitut belastet sei. Das ist absolut falsch, und eine Lüge der zuständigen Behörde. Auch in der Gemeinde Crans-près-Céligny behauptete der Gemeindevorsteher das selbe bei der

neuen Liegenschaft von Ernesto Bertarelli, obwohl er die öffentliche Ausschreibung zur Erneuerung der Hafenkonzession, welche das Fusswegservitut deutlich ersichtlich enthielt, eigenhändig unterzeichnete. Solches gibt zu denken...

Beispiel 2: Gemäss Publikation der Kommunikationsabteilung der Zürcher Volkswirtschafts-direktion vom 15. November 2007, dem Tag des Eingabeschlusses für den Richtplan, beantragte der Regierungsrat beim Kantonsrat einen Kredit von rund sechs Millionen Franken für die Erstellung eines Zürichseeweges zwischen Wädenswil und Richterswil sowie für den Neubau einer Personenunterführung beim Bahnübergang Müleneren in Richterswil.

Die darin enthaltenen widersprüchlichen und gesetzeswidrigen Erklärungen beweisen, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich unbeirrt fortfahren will, das Gesetz (ZGB und weitere) zu missachten und das Volk zu betrügen. Der Betrug wird hier also bereits auf der Ebene der zuständigen kantonalen Behörden begangen und an die Gemeinden weiter gegeben:

(Zitat:) «Sowohl das eidgenössische Raumplanungsgesetz als auch das kantonale Planungs- und Baugesetz verlangen, dass See- und Flusssufer freigehalten werden. (...) Aus Rücksicht auf die privaten Seeanstossparzellen werden diese in den meisten Fällen lediglich auf der seeabgewandten Seite durch den neuen Weg tangiert. Die Anschlüsse erfolgen in Wädenswil an die Seestrasse und in Richterswil an die Gerberstrasse Richtung Richterswiler Horn. Zudem wird der Seeuferweg mit dem bergseitigen regionalen Fusswegnetz verbunden.»

c) Enorme Extrakosten für den Steuerzahler, verursacht durch uferferne Wegführung:

Die vorerwähnte Publikation vom 15. November 2007 bestätigt weiter:

(Zitat:) «Die Kosten für das Teilprojekt Zürichseeweg belaufen sich auf knapp 5 Millionen Franken. Die Stimmberechtigten der Stadt Wädenswil und der Gemeinde Richterswil haben einem Kredit von je 600'000 Franken an den Bau des Seewegs zugestimmt. Indem sich auch die Zürcher Wanderwege mit einem Beitrag von 100'000 Franken am Projekt beteiligen, resultieren für den Kanton Wegkosten von rund 3.6 Millionen Franken. Die Kosten für das Unterführungsbauwerk belaufen sich auf rund 2.4 Millionen Franken. Diese gehen gänzlich zu Lasten des Staates.» (N.B. des Steuerzahlers)

Die Dutzenden Kilometer von versperrten Ufern welche, RIVES PUBLIQUES – als Fischer – teilweise mit Unterstützung eines Bootes rekognizierte, erlauben uns, die verlässliche Feststellung zu machen, dass die von uns verlangten natürlichen Uferwege (Typ Trampelpfad) auf den der Öffentlichkeit gehörenden Ufern dem Steuerzahler minimalste Kosten verursachen wird, da die Kosten für die

Entfernung der illegalen Hindernisse von den Uferanstössern bezahlt werden müssen, auch dann, wenn die Arbeiten vom Kanton ausgeführt werden.

Die nun mindestens zu 75% verbauten Schweizer Gewässer-Ufer müssen gemäss den entsprechenden Konzessionsbedingungen der Bevölkerung zugänglich bleiben, d.h. begehbar sein. Für die seltenen Uferstrecken wo die Begehbarkeit Investitionen verlangt, ist es klar, dass diese vom Kanton bezahlt werden müssen, da es sich um kantonales See- und Ufergebiet handelt. Die betroffenen kleinen Seegemeinden brauchen sich also keine finanziellen Sorgen zu machen.

d) ZGB: Da das ZGB, das als Gesetzbuch über allen Gesetzen beinahe auf Verfassungsstufe steht, ein eidgenössisches Volksrecht festhält, müssen logischerweise alle zu seiner Umsetzung erlassenen Gesetze ebenfalls «eidgenössisch» oder mindestens in allen Kantonen gleich sein, sonst resultiert eine ungleiche Behandlung von Landes- und Bevölkerungsteilen und Ungleichbehandlungen der Ufergänger in verschiedenen Kantonen.

e) Eidg. Konzessionsverordnung: Diese sowie die Rechtsprechung besagt, dass Wasser-Konzessionsland kein Privateigentum sein kann und Wasser-Konzessionen befristet sein müssen, ansonsten dies einer illegalen Schenkung gleich käme. Der Kanton Zürich (eben hören wir von ähnlichen Fällen in Hurden und Pfäffikon SZ) foutiert sich gänzlich über die eidgenössischen Gesetze. RIVES PUBLIQUES hofft, die Anwendung der eidgenössischen Konzessionsverordnung über das Bundesgericht zu erreichen. Dies sollte in einem Rechtsstaat eigentlich nicht nötig sein. Wir legen Ihnen unsere Beschwerden vom 23.8. und 27.9.2007 an das BG bei.

f) Gesamtschweizerische Respektierung der Konzessionsbestimmungen: Alle von uns bis anhin geprüften Wasserkonzessionen missachten hauptsächlich die folgenden, für uns wichtigsten Konditionen, nämlich, dass sie den Zu- und Durchgang zum und am öffentlichen Ufer nicht versperren dürfen und diese Bauten der Bevölkerung zugänglich bleiben müssen. Wir legen Ihnen unseren Rekurs vom 14.11.2007 an das Waadtländer Verwaltungsgericht bei.

g) Kantonale Respektierung der eidgenössischen Gesetze: Wir verlangen, dass kantonale Gesetze die Bestimmungen der übergeordneten eidgenössischen Textfassungen unverändert übernehmen müssen. Alleine diese einfache Massnahme würde schon viele Probleme ausschliessen.

h) Servitute für öffentliche Fussgängerwege: Diese bei der Bewilligung von Wasserkonzessionen von den Uferanstössern als «Gegenleistung» zu unterzeichnenden Servitute sind überflüssig, da gemäss ZGB und Grundbuch-Gesetz die betroffenen Ufer bereits Volkseigentum sind. Wir fragen uns, warum Servitute an Uferland überhaupt erschaffen wurden.

i) Eidg. GSchG: Auch in diesem Gesetz, ähnlich wie beim ZGB, wird ein eidgenössischer Bedarf festgehalten, und es müssen logischerweise alle zu seiner Umsetzung erlassenen Gesetze ebenfalls «eidgenössisch» oder mindestens in allen Kantonen gleich sein. Wir verlangen, dass für den Uferunterhalt, jedoch auch für Rettungsfahrzeuge und Rettungsaktionen durch Private, ein öffentlicher Uferstreifen von mindestens 3 m Breite gesamtschweizerisch im Gesetz verankert werden. Dieser Weg soll, wo möglich, ein integrierter Teil des öffentlichen Ufers, bzw. des Uferwegs sein.

j) Grundbuch-Gesetz: Es beinhaltet die Methode zur Festlegung der Breite des öffentlichen Ufergebietes. Es ist unverständlich, dass diese Definition den Kantonen überlassen zu sein scheint, bzw. dass es kein eidgenössisches Grundbuch Gesetz für die Umsetzung des Art. 664 ZGB gibt. Dies öffnet dem Missbrauch und der ungleichen Behandlung der Bevölkerung in verschiedenen Kantonen Tür und Tor. Wir wären dankbar, wenn der Bund uns die entsprechenden Artikel sämtlicher Kantone vorlegen könnte, inkl. der Erklärung wie die öffentliche Uferbreite gemessen wird, nachdem die natürlichen Ufer von den Eigentümern, mit oder ohne Einwilligung des Kantons, schwer verbaut wurden.

k) VAV: Recherchen von RIVES PUBLIQUES über die Praxis der Grundbuchgeometer bei Vermessungen von Ufern ergaben ein erschreckendes Bild. Die Eidgenössische Verordnung über die amtliche Vermessung wird nicht nur nicht respektiert, sondern hintergangen. Die Grundbuchgeometer ziehen die Katastergrenzen nicht nach den bindenden Grundsätzen der eidgenössischen Verordnung, sondern in Absprache mit den Grundeigentümern. Auch der allenfalls mit anwesende kantonale Gewässerbeamte entscheidet vorzugsweise zugunsten der Uferanstösser. Deshalb werden Katastergrenzen oft viel zu Nahe am Ufer gezogen. Die Gewässerbeamten tolerieren dies gerne, denn sie denken, dass dann die privaten Grundeigentümer den Uferschutz oder Uferunterhalt selbst berappen müssen. Der unter anderem – gerade für den Uferunterhalt – vom Gesetz verlangte öffentliche Weg, dem Ufer entlang, wurde und wird auf diese Weise «behördlich» verhindert und einfach nicht erstellt.

l) Markierungspflicht des öffentlichen Ufergebietes nicht erfüllt: Entsprechend Art. 3 lit. c) RPG müssen die öffentlichen Ufer und Uferwege klar markiert sein, speziell in diskutiertem und durch Erosion veränderlichen Ufergebiet, was überwiegend auch noch nicht umgesetzt ist. Dies betrifft ebenfalls die schweren Uferbauten, welche gemäss den Bestimmungen ihrer Konzession der Öffentlichkeit zugänglich bleiben müssen.

Als frappantes Beispiel, hat der Kanton Waadt den Biotop «Les Crénées» in Mies (innerhalb einer Landzunge vor dem Ufer des Léman, also auf öffentlichem Seegrund) als Naturschutzgebiet klassiert, hat es jedoch

unterlassen den möglichst nahen öffentlichen Umgehungsweg (für Bevölkerung und Fischer), als Ersatz für den von ihm somit geschlossenen Uferweg, festzulegen und klar ersichtlich zu markieren.

m) Totale Missachtung der Gesetze: RIVES PUBLIQUES fragt sich ernsthaft, mit welcher Begründung Gesetze, wie das ZGB, verabschiedet werden, wenn derart wichtige Teile wie Artikel 664, von den zuständigen Behörden seit bald 100 Jahren nicht angewendet werden (müssen). In der Privatindustrie ist dies kaum denkbar und wenn es doch vorkommt, dann rollen Köpfe. Ein anderes krasses Beispiel: das Ausführungsreglement von 1956 des Waadtländer Gesetzes von 1926 für den «Marchepied» brauchte 30 Jahre um die Schönheit der Waadtländer Ufer des Léman zu erblicken. Es räumte den Uferanstössern eine Frist von 18 Monaten ein, um einen 2 m breiten Uferstreifen von sämtlichen Hindernissen zu befreien. In brutalster Missachtung des ZGB wurde die Bevölkerung auf Druck der betroffenen Gemeinden (natürlich im Interesse der betuchten Uferweganstösser) vom Nutzungsrecht ausgeschlossen. Auch die berechtigten Benützer des Uferstreifens wie Fischer, Zöllner, Wassersportler in Seenot, sind chancenlos. Der gesetzliche verankerte Uferweg ist grösstenteils versperrt, von scharfen Hunden und Alarmanlagen «bewacht». Der Regierungsrat ist wohl verantwortlich für die Publikation und die Anwendung des Gesetzes. Doch trotz vielen Beschwerden unternimmt er nichts. Auch unser Gang zur Präfektur war erfolglos. Muss das Volk wirklich zur Selbsthilfe greifen?

n) Unzuverlässige Gerichtsverfahren und Entscheide: Eines der Schlüsselemente der Strategie von RIVES PUBLIQUES war und bleibt (als begleitende Massnahme), durch Gerichtsurteile fehlende Rechtsprechungen möglichst von nationaler Gültigkeit und Tragweite (inkl. Einspracherecht) zu erzielen um effizient in der ganzen Schweiz intervenieren zu können. Wir entdecken nun, dass auch die Schweizer Justiz eher unzuverlässig arbeitet und vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht.

Beispiel 1: Seine Pflicht missachtend unterliess (oder verweigerte) es das Waadtländer Verwaltungsgericht, auf den Grund unseres ersten Rekurses einzugehen, nämlich abzuklären, ob nicht der kantonale Uferweg-Richtplan im neuen Zonenplan der Gemeinde Mies enthalten sein sollte und weshalb der Kanton bei seiner Vorprüfung diese Unterlassung nicht gerügt habe. Es „bezweifelte“ lediglich das Einspracherecht des Vereins und der Privaten Rekurrenten und klärte auch diesen Punkt nicht endgültig. Es beschränkte sich auf eine formell begründete Abweisung, dass wir alle bei der ersten Auflage hätten Einsprache erheben müssen. Doch Gesetzesmissachtungen können nach Meinung unserer Juristen auch später vorgebracht werden. Nun sind wir auf den Entscheid des BG gespannt.

Beispiel 2: Bei unserer Stimmrechtsbeschwerde im Fall Uetikon am See –

hauptsächlich zur Klarstellung, dass Konzessionsland gemäss der eidgenössischen Konzessionsverordnung nicht privat sein kann – entschied der Bezirksrat Meilen, dass diese zu spät eingereicht worden sei, obschon das Gesetz auch einen Fristbeginn ab Entdeckung der behördlichen Unterlassungen vorsieht. Wir haben sicherheitshalber ohnehin eine 2. Stimmrechtsbeschwerde innert Frist nach Bekanntmachung der Abstimmungsresultate eingereicht. Auch hier warten wir auf Entscheide des BG.

Beispiel 3: Auf unseren Kollektiv- Rekurs gegen das direkt am Wasser geplante Kunstmuseum in Lausanne, antwortete das Waadtländer Verwaltungsgericht, dass es zuerst unser Einspracherecht prüfe bevor es zur Instruktion schreite. Da etliche wichtige Gesetze und Vorschriften von den kantonalen Behörden missachtet wurden, und diese sich ja eigentlich beispielhaft verhalten sollten, müssen wir uns als Mitglieder einer weltweit gerühmten Demokratie wirklich fragen was es da zu prüfen gibt. Wir legen Ihnen unseren Rekurs vom 24.10.2007 an das Waadtländer Verwaltungsgericht bei.

Beispiel 4: Während den Recherchen für unseren am 14. November 2007 beim Waadtländer Verwaltungsgericht eingereichten Rekurs gegen die 30-jährige Erneuerung einer Wasser-Konzession, stellte unser Waadtländer Rechtsanwalt fest, dass das Amt (DSE) welches unsere Einsprache abwies, hierzu gar nicht kompetent ist, sondern lediglich der Regierungsrat. Es ging darum, dass der Zugang zum Ufer der Gemeinde Mies durch schwere Uferbauten versperrt ist, entgegen klarer Konzessionsbedingungen, welche gänzlich missachtet sind. Es gab vor ein paar Jahren bereits einen ähnlichen Fall. Falls der Regierungsrat unsere Einsprache ebenfalls aufhebt, geht's wiederum direkt ans BG. Dies sollte so oder so ein beispielhafter Modellfall für die ganze Schweiz werden.

Abgesehen von den spezifischen Beschwerden dieser 4 Rekurse, haben wir nun 3, welche zur Klarstellung und zum Erreichen des individuellen Einspracherechts dienen sollen...

Das Fazit dieser Juristerei ist, dass all die grossen Bemühungen und Kosten eine reine Verschwendung sind, auch, oder gerade in einem «reichen» Land wo 15% der Bevölkerung unter dem Existenzminimum leben. **Mit einem einzigen Blick auf den Artikel 664 des übergeordneten ZGB müsste sich eigentlich jeder integre Richter fragen und entscheiden: «Wo in Gottes Namen sind denn in diesem Lande die öffentlichen Ufer? Aber doch nicht etwa widerrechtlich privatisiert? – Ja, dann entfernt doch bitte sämtliche Hindernisse innert 3 Monaten!»**

B) Keine amtliche Willkür gegen die Volksrechte

a) Gleichbehandlung der Bevölkerung: Die Bevölkerung kann nicht mehr länger dulden, dass die kantonalen Behörden einerseits den Uferanstössern – welche das Fussvolk auf illegale Weise am Zugang und Entlanggehen der öffentlichen Gewässerufer hindern – ungehemmt Konzessionen zu gewähren und zu verlängern, andererseits der Bevölkerung seit über 100 Jahren nicht zu den laut ZGB öffentlichen Ufern verhilft. Wir verlangen, dass das AREL den Kantonen die Erteilung und Verlängerung von privaten Konzessionen ab sofort untersagt, bis die Uferwege in der Schweiz eine Tatsache sind. Der beigelegte Rekurs vom 14.11.2007 an das Waadtländer Verwaltungsgericht ist ein gutes Beispiel.

b) Gesetzeskenntnisse und Einhaltung der Gelübde der Regierungsräte und der Gemeindevorstände: Die oben erwähnten Gesetzesmissachtungen des Regierungsrates des Kantons Zürich und die vom Gemeindepräsidenten von Gland in den «10 vor 10»-Nachrichten vom 14. November 2007 gemachten Aussagen (siehe www.rivespubliques.ch, Rubrik PRESSE) beweisen, dass kantonale wie auch lokale Behörden die bestehenden Gesetze trotz ihrem Eid bei Amtsantritt, ignorieren und missachten. Im Fall von Gland vertritt der Gemeindepräsident die Interessen einer Minderheit und spricht – in Angstmacherei – von «Enteignung». Laut ZGB gehört das Uferland dem Volk bereits seit jeher (nicht den Uferanstössern) und es kann somit nicht von Enteignung gesprochen werden. Ausser den Uferanstössern zu erklären, dass die Gesetze nun strikte angewendet würden, gibt es nichts anderes zu erklären und schon gar nichts zu «verhandeln». Den Gemeindebehörden fehlen Distanz, Qualifikation und Kompetenz, um die eidgenössischen Gesetze an kantonalen Gewässern inklusive Ufern zu vollziehen (öffentliche Gewässer und ihr Bett, bzw. Ufer bilden gemäss Rechtsprechung eine untrennbare Einheit). Die kantonalen Behörden ignorieren Ihre Verpflichtungen und die Gesetze unter dem Druck der „mächtigen Steuerzahler“.

c) Bauliche Hindernisse auf öffentlichem Ufergebiet: Beim Anblick und Recherchieren von gewissen Bauten auf oder in nächster Nähe von den gemäss dem ZGB in Volkseigentum stehenden Gewässerufeln, muss man sich wirklich fragen was hier vor sich ging und immer noch geht. Betrug dürfte in einigen Fällen wohl die zutreffendste Bezeichnung sein. RIVES PUBLIQUES verlangt den sofortigen Rückbau sämtlicher illegalen Bauten, die sich auf dem öffentlichen Uferstreifen befinden und eine offizielle, konzessions-ähnliche, jedoch nicht verlängerbare «Gnadenfrist», für unrechtmässig bewilligte Bauten, von maximal 30 Jahren. Unser beigelegter Rekurs vom 24.10.2007 an das Waadtländer Verwaltungsgericht ist ein gutes Beispiel wie „brutal“ man weiter verbauen will.

d) Umweltschutz: Der Schutz der Natur wird zu oft als «billiges Argument» gebraucht, um die Missachtung der Gesetze und die illegale Sperrung der Ufer zu rechtfertigen. Die Mitglieder von RIVES PUBLIQUES

sind prinzipiell grosse Naturliebhaber und wir arbeiten sehr eng mit Fachleuten zusammen und stützen unsere Aktionen auf Studien, z.B. der CIPEL (Commission Internationale de la Protection des Eaux du Léman, etc.) ab. Diese belegen, dass 75% der Ufer des Léman total verbaut sind und somit kaum mehr als 25% natürliche Ufer vorhanden sind. Das ist das Verschulden der Uferanstösser und der zuständigen Behörden. Wir legen die Stellungnahme der Naturschutzbehörden des Kantons Waadt zu unserer Beschwerde gegen die Gemeinde Mies an das Verwaltungsgericht VD bei. Gemäss diesem Dokument unterstützt der Kanton klar unsere Beschwerde, indem er bestätigt, dass die von uns verlangten gesetzlichen «natürlichen» Uferwege nicht schädlicher seien als die bestehenden Uferverbauungen und Bauten. Wir respektieren die vom Kanton klassifizierten Naturschutzgebiete und deren geregelte Durch- oder Umgehung. Der Mensch ist auch Teil der Natur und ihn und seine Erholungsgebiete gilt es auch zu schützen. Seeuferwege und Wege durch oder entlang von Naturschutzgebieten sind erwiesenermassen sehr erholsam, bestimmt erholsamer als Spaziergänge entlang von stark befahrenen Kantonsstrassen.

e) Ordnungsprobleme wie Abfälle, Nachtruhestörung, etc.: Werden ebenfalls oft als «billiges Argument» gebraucht, um die Missachtung der Gesetze und die illegale Sperrung der Ufer zu rechtfertigen. Gemäss unseren mehrjährigen Erfahrungen und Gesprächen mit Welschen Behörden von Gemeinden mit Uferweg zeigt sich dass dort Probleme entstehen, wo die Gemeinden den Jugendlichen zu wenig Raum geben (eben auch öffentliche Ufer) und so ein Konzentrationseffekt auftreten kann. Auch geben sich die Gemeinden immer weniger Mittel, um für Ordnung zu sorgen, was ja Ihre Aufgabe wäre. Alles zu verschliessen und zu verbieten ist nur so lange die einfachere Lösung, bis die Blase platzt (siehe Beispiel Konstanz vor ca. 25 Jahren). Ausnahmen und Undisziplinierte gibts überall, auch bei den Uferanstössern. RIVES PUBLIQUES wird von den Gemeinden harte Massnahmen verlangen, um überall (nicht nur an den Ufern) vermehrt für Ordnung zu sorgen.

f) Kontroll- und verantwortungslose Regierung: Wir teilen die Meinung von Herrn Raimund Rodewald - www.rivespubliques.ch, Rubrik PRESSE, Artikel „SWISS INFO, 1. November 2007 – des Geschäftsführers des Schweizer Landschaftsschutzes, dass die Schweiz von einer Kontroll- und verantwortungslosen Regierungs-Struktur «geführt» wird, respektive eben nicht geführt wird. Jeder Kanton hat seine eigenen Gesetze und Prinzipien und wenn er diese und auch die eidgenössischen Gesetze nicht respektiert, fehlen offenbar dem Bund die Kompetenzen zur Kontrolle, zum Rügen und Korrigieren.

g) Kein Einspracherecht für Vereine und Private, auch nicht bei grober Missachtung der Gesetze:

Es müsste eigentlich selbstverständlich sein, dass RIVES PUBLIQUES, als eine getreu dem in der Bundesverfassung verbrieften Vereinsrecht

gegründete Gruppierung, welche ihre Ziele und Statuten auf die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ausgerichtet hat, das Einspracherecht naturgemäss haben sollte, vor allem wenn es um grobe Missachtung von Gesetzen geht. Beschwerden wegen Missachtung von geltenden Gesetzen sollten immer zulässig sein, sogar für Einzelpersonen, wie im Kanton AI. Argumente wie «Sie sind ein Verein» oder «Sie sind kein direkter Nachbar des Ufers und somit nicht mehr betroffen als irgend jemand» sind grotesk, willkürlich und inakzeptabel und einer Demokratie und einem Land das sich Rechtsstaat nennt absolut unwürdig. Das Einspracherecht bei groben Gesetzesmissachtungen gehört in die Bundesverfassung. Ein Radfahrer, der ohne Licht fährt, wird in der Schweiz eher verfolgt und konsequenter bestraft als ein vereidigter Beamter oder Politiker, der dutzendfach Gesetze und Menschenrechte missachtet. Auch das gibt zu denken.

- Der Art. 23 der neuen Bundesverfassung garantiert die Vereinsfreiheit. Die Verweigerung des Einspracherechts verunmöglicht jegliche erfolgreiche Intervention (al.2) und entnimmt die Handlungsfreiheit, was der Bundesverfassung widerspricht.

- Der Art. 8, par. 1 der neuen Bundesverfassung garantiert, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. Wie kommt es also, dass nur im Kanton Apenzell Innerrhoden domizilierte Vereine und Personen das uneingeschränkte Einspracherecht haben? Wir befinden uns also vor einem frappierenden Fall von ungleicher Behandlung von Schweizerbürgern und somit vor einer weiteren gravierenden Missachtung der Bundesverfassung.

h) Strafklage der Bevölkerung gegen säumige zuständige Behörden, welche Hindernisse an Uferwegen nicht umgehend und ohne aufschiebende Wirkung entfernen lassen und nach all den Betrügereien gegenüber dem Volk die rasche und vollständige Öffnung der begehren Ufer vornimmt.

Der respektable Pressespiegel auf unserer Website www.rivespubliques.ch - Rubrik PRESSE - sollte den zuständigen Behörden zu denken geben und aufzeigen, dass RIVES PUBLIQUES mit Strategie geführt ist und nach einem über 100-jährigen, beschämenden «Betrug» am Schweizervolk, sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel nutzen wird, um in kürzester Zeit dem Volk zu seinem Recht zu verhelfen und zu den durchgehenden öffentlichen Uferwegen an unseren Gewässern zu gelangen.

Bitte machen Sie uns Vorschläge für ein baldmöglichstes Treffen.

Mit freundlichen Grüßen

RIVES PUBLIQUES
Victor von Wartburg, Präsident und Gründer

022 755 55 66
079 460 55 66

Kopie an die Präsidentin und alle Mitglieder des Bundesrates

Beilagen:

- BGE 118 Ia 394 vom 18. November 1992
- Auszug aus einem Entscheid vom 15. März 2001 - IIe Cour civile, non publié, dans la cause République et canton de Genève contre époux X
- Schreiben vom 12.7.2007 an die Gemeindebehörden von Gland, bez. u.a. der Bestätigung vom 6. Juli 2007 der Waadtländer Uferkommission, bzw. Naturschutzbehörde gegenüber RIVES PUBLIQUES
- Beschwerde vom 23.8.2007 an das Bundesgericht (betr. Uetikon)
- Beschwerde vom 27.9.2007 an das Bundesgericht (betr. Uetikon)
- Rekurs vom 24.10.2007 an das Waadtländer Verwaltungsgericht
- Rekurs vom 14.11.2007 an das Waadtländer Verwaltungsgericht
- Stellungnahme der Naturschutzbehörden des Kantons Waadt an das Verwaltungsgericht VD betr. unserer Beschwerde gegen die Gemeinde Mies

RIVES PUBLIQUES, Case postale 60, 1295 MIES
www.rivespubliques.ch
Tél: 022 755 55 66, Fax: 022 755 55 67,
E-mail: info@rivespubliques.ch CCP 12-467-6